Gemeinde Burbach
- Amt 60 -
61102502.11v/fei/ko

Burbach, den 12. August 1999

Begründung

zur Erweiterung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für die Gemarkungsbereiche Burbach, Gilsbach, Holzhausen, Lippe, Lützeln und Oberdresselndorf der Gemeinde Burbach.

1.0 Allgemeine Hinweise

1.1 Verfahrensstand:

☐ Beschluß zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
☒ Satzungsbeschluß gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

1.2 Hinweise zum Verfahren:

Der Rat der Gemeinde Burbach hat in seiner Sitzung am 25.04.1995 die Anordnung der Erweiterung der Abgrenzungssatzung gemäß § 34 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2a BauGB- Maßnahmengesetz beschlossen.
In gleicher Sitzung wurde gemäß § 34 Abs. 5 BauGB die Bürgerbeteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 23.06.1995 im Amtsblatt der Gemeinde Burbach. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 03.07.1995 bis 04.08.1995 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs. 5 BauGB am 02.12.1997 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29.12.1997 angeschrieben. Da im Rahmen der Trägerbeteiligung noch diverse Detailfragen geklärt werden mußten und Ortsbesichtigungen durchgeführt wurden, lag die letzte Stellungnahme am 03.04.1998 vor. In der Ratssitzung vom 23.06.1998 erfolgte die Beratung und der Beschluß über die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und der Beschluß zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
Ferner wurde in dieser Sitzung beschlossen, das nach "altem Recht" (ab 01.01.1998 gilt die Nouvellierung des BauGB) beschlossene BauGB-Maßnahmengesetz aufzugeben und das vorliegende Verfahren auf § 34 Abs. 4 BauGB umzustellen. Bekannt gemacht wurde die öffentliche Auslegung von Planwerk und Begründung im Amtsblatt Nr. 2/1999 "Gemeinde Nachrichten" am 05.02.1999 mit dem Hinweis, daß Anregungen zu der o.g. Satzung in der Zeit vom 16.02.1999 bis 15.03.1999 im Rathaus der Gemeinde Burbach geäußert werden können.

1.3 Rechtsgrundlagen :

Der Satzungserweiterung liegen zugrunde:

- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGVNW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124)

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BL. I S. 2253), geändert durch Art. 1 BauGB- ÄndG vom 30.07.1996 (BGBL. I S. 1189) und der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) zuletzt geändert am 18.08.1997 mit der Bekanntmachung vom 03.09.1997 und Rechtswirksamkeit vom 01.01.1998 (BG Teil I Satz 2141 F)

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung von 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plan inhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218)

1.4 Lage der Plangebiete

Nach der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange in der Ratssitzung vom 23.06.1998 verbleiben noch folgende Bereiche in der Satzungserweiterung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB:

Burbach:
Bereich I: Flur 14, Nr. 24 (teilw.), Nr. 25 (teilw.), Nr. 37, Nr. 38, Nr. 215

Gilsbach:
Bereich I: Flur 2, Nr. 148, Nr. 149, Nr. 156, Nr. 157, Nr. 240, Nr. 241, Nr. 242, Nr. 259

Holzhausen:
Bereich II: Flur 8, Nr. 880

Lippe:
Bereich I: Flur 9, Nr. 709-715, Nr. 717, 718, 723 - 724, 725 (teilw.) Nr. 759, Nr. 760, Nr. 843, Nr. 1215 (teilw.)
Bereich II: Flur 2, Nr. 134 (teilw.), Nr. 392 (teilw.)
Bereich III: Flur 13, Nr. 237, Nr. 238, Nr. 485, Nr. 486 (teilw.), Nr. 527, Nr. 480

Lützeln:
Bereich I: Flur 5, Nr. 223 (teilw.), Nr. 224, Nr. 225, Nr. 227, Nr. 229, Nr. 401, Nr. 519

Oberdresselndorf:
Bereich I: Flur 9, Nr. 12, Nr. 13 (teilw.), Nr. 17-20
Bereich II: Flur 9, Nr. 8, Nr. 10 (teilw.)
Flur 7, Nr. 301 (teilw.)

1.5 Anlaß und Ziele der Planaufstellung

Die Gemeinde Burbach beabsichtigt, durch den Erlaß einer erweiterten Abrundungs satzung in verschiedenen Ortsteilen zusätzliche Wohnbauflächen zu schaffen. Bei den in die Satzungserweiterung einbezogenen Flächen handelt es sich, mit Ausnahme von zwei Bereichen, um Außenbereichsgrundstücke, die zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden sollen.

1.6 Planinhalte

Die Erweiterung der Innenbereichssatzung muß mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.
Die Bebauung muß sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, indie Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Eine Bebauung der Grundstücke ist nur möglich, wenn die Erschließung gesichert ist. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurden folgende Festsetzungen getroffen:
- Flächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen als öffentliche oder private Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- überbaubare Grundstücksflächen in Teilbereichen der Satzungserweiterung, um erforderliche Abstände (z.B. von Wald) von der Bebauung freizuhalten.
- Verkehrs- bzw. Erschließungsflächen
- mit Geh- , Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen
- vorhandene Strukturen, wie z.B. Bachläufe und Bebauung

1.7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Beim Aufstellungsbeschluß der verschiedenen Erweiterungsgebiete am 25.09.1995 wurde versucht, die entstehenden Eingriffe nach damaligem Baurecht im Gebiet selbst auszugleichen. Auch wurde versucht, den Ausgleich möglichst auf den privaten Grundstücken nachzuweisen, da es sich bei einzelnen Erweiterungsgebieten hauptsächlich um verhältnismäßig kleine Erweiterungsgebiete handelt.

Die Reduzierung der entstandenen Eingriffe wurde nach erfolgter Trägerbeteiligung

durch eine teilweise erhebliche Reduzierung der Geltungsbereiche (z.B. Lützeln Bereich I) sowie durch Verzicht einzelner Gebiete (z.B. Holzhausen Bereich II, Holzhausen Bereich III, Lützeln Bereich II und Oberdresselndorf Bereich III) erreicht (siehe Abwägung).

Auch wurde versucht, das ggf. vorliegende Ausgleichsdefizit für einzelne noch verbleibende Erweiterungsbereiche durch Vergrößerung der Ausgleichsflächen zu minimieren. (siehe Burbach Bereich I, Holzhausen Bereich I, Lippe Bereich I, II, III und Oberdresselndorf Bereiche I und II).

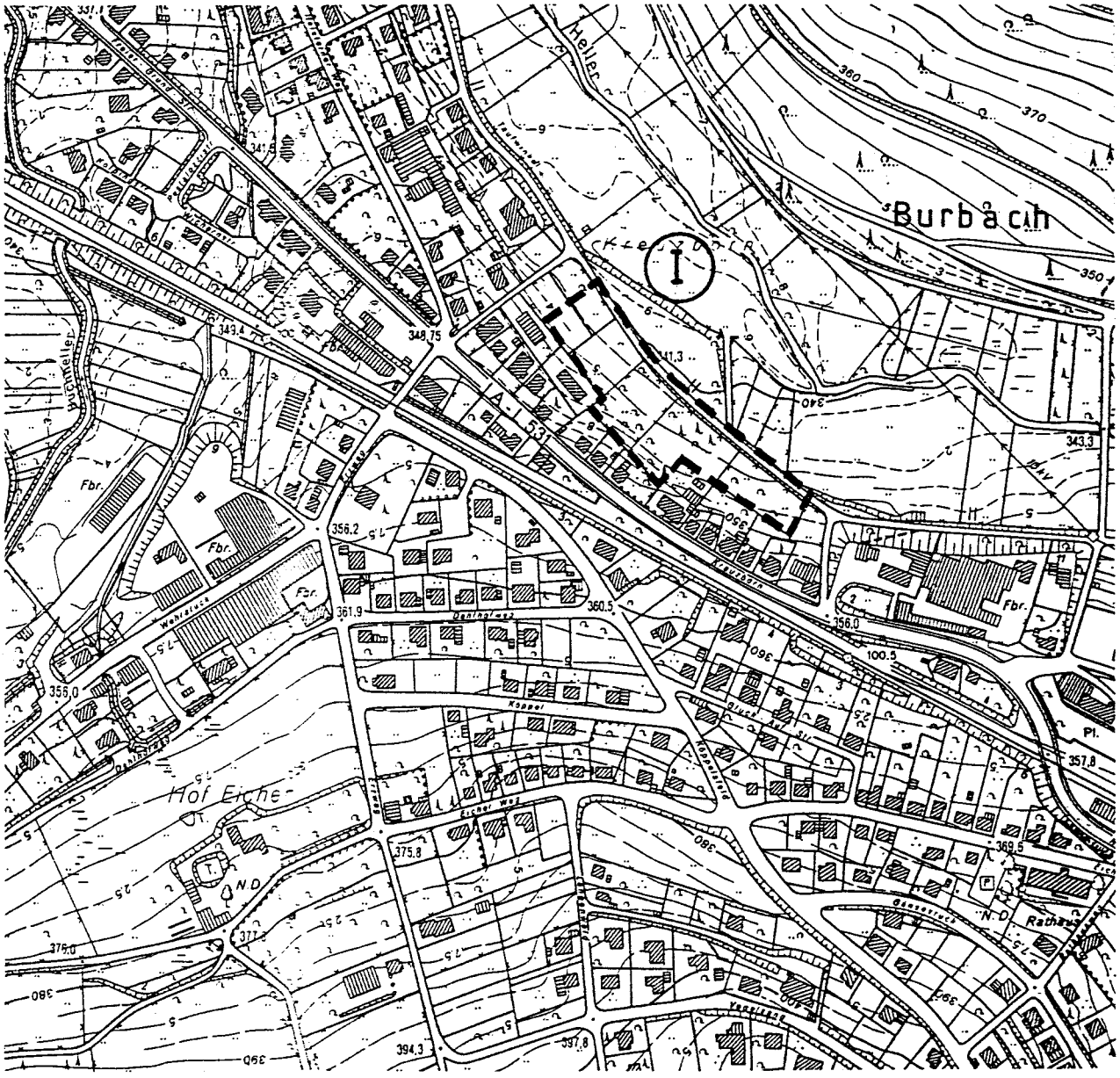
Da auf die Ausweisung der Grundflächenzahl (GRZ) nach § 34 BauGB verzichtet werden muß, ist für die Berechnung der Eingriffsintensität eine überbaute Fläche von durchschnittlich 120 m² pro Grundstück angenommen worden.

2.0 Plangebiete

2.1 Burbach - Bereich I

2.1.1 Übersichtsplan

Die Abgrenzung des Gebietes geht aus nachstehender Skizze hervor.
--- Gebietsabgrenzung



2.1.2 Hinweise zum Planungsrecht

Der Bereich I befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Burbach als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Anzeige und Genehmigung in diesem Bereich der Abgrenzungserweite rung nach § 34 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt, obwohl diese Fläche aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, da es sich um ein Verfahren für alle Bereiche handelt.

2.1.3 Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes

Der Bereich I befindet sich nordöstlich der Landstraße L 531 und wird nordöstlich durch die Straße "Taufwinkel" zum Außenbereich hin begrenzt. Das Plangebiet umfaßt die Flurstücke 24 (teilw.), 25 (teilw.), 37,38 und 215 in der Flur 14 der Gemarkung Burbach. Die Größe des Bereiches beträgt ca. 11,9 ha.

2.1.4 Planinhalt

a) Überbaubare Grundstücksfläche

Aufgrund des verhältnismäßig großen Erweiterungsbereiches der Satzung wurde entlang des im Norden verlaufenden Weges die überbaubare Fläche festgesetzt, um eine geordnete städtebauliche Situation zu schaffen. Die Bebauung orientiert sich somit an der Verkehrsfläche.

b) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur

Die Fläche wird entlang der südlichen Grundstücksgrenzen auf den privaten Grundstücken festgesetzt. Hierdurch entsteht somit eine optische Abgrenzung zu den südlich angrenzenden, bebauten Grundstücken.

c) Flächen für Versorgungsanlagen

Die von Ost nach West und im südlichen Bereich der Planungsgrenze verlaufenden, gemeindeeigenen Kanäle (inklusive Schutzstreifen) werden durch Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 BauGB gesichert. Der im Norden des Plangebietes, im Bereich des gemeindeeigenen Feldweges verlaufende Hauptsammler des Abwasserverbandes Hellertal bleibt durch die oben genannte öffentliche Verkehrsfläche (Feldweg) zugänglich.

d) Wasserflächen

Wasserflächen sind im geplanten Erweiterungsbereich nicht vorhanden.

e) Wald

Im Planungsgebiet befinden sich keine festzusetzenden Bäume oder Waldflächen. Auch angrenzender Waldbestand ist nicht vorhanden.

2.1.5 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Landesstraße 531 ausgehend über die Straße "Taufwinkel". Zur Sicherung der Erschließung ist ein Ausbau der im Plan festgesetzten 6m
breiten, öffentlichen Wegefläche erforderderlich.

2.1.6 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch die Gemeinde Burbach sichergestellt.

2.1.7 Entwässerung

a) Schmutzwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Mischsystem der Gemeinde Burbach und ist sichergestellt durch das Klärwerk des Abwasserverbandes Hellertal. Der gemeindeeigene Abwasserkanal verläuft parallel zu dem im Feldweg befindlichen Hauptsammler.

b) Niederschlagswasser

Der § 51 a LWG verpflichtet zur Versickerung und Verrieselung von Niederschlagswasser oder zur ortsnahen Einleitung in ein Gewässer bei Erstbaumaßnahmen nach dem 01.01.1996.

Eine Versickerung ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, da der Boden in diesem Bereich laut ökologischem Fachbeitrag zum Landschaftsplan Burbach, Kreis Siegen-Wittgenstein nur eine geringe Wasserdurchlässigkeit aufweist und der technische und wirtschaftliche Aufwand für diese Plangebietsgröße unverhältnismäßig groß ist (gemäß § 51 a Abs. 4 LWG).

Die Beseitigung des Niederschlagswassers der noch unbebauten Grundstücke ist auch aufgrund der Tatsache, daß in der Vergangenheit oben genannte Fläche bereits schon mal planrechtlich als Wohnbaufläche ausgewiesen wurde, bei der Berechnung des im Norden des Plangebietes im Weg liegenden Kanalisationsnetzes mit kalkuliert worden.

2.1.8 Stromversorgung

Die Stromversorgung dieses Gebietes muß beantragt werden. Ein Anschluß an das vorhandene Netz in der Straße "Kreuzborn" ist nach Auskunft des RWE möglich.

2.1.9 Gasversorgung

Gastrassen in diesem Bereich sind nicht vorhanden. Eine Versorgung dieses Gebietes muß beantragt werden.

2.1.10 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

(siehe Anlage Burbach - Bereich I)

Ausgangszustand des Plangebietes

Der Bereich I wird derzeit überwiegend gärtnerisch genutzt. Innerhalb der privaten Gartenflächen befinden sich eine Obstwiese, eine durchgewachsene, alte Weißdornhecke sowie ein Laub-Nadel-Mischgehölz. Zum Plangebiet gehören außerdem ein Wirtschaftsweg sowie eine als Pferdeweide genutzte Grünlandfläche.

Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Schaffung von Wohnbauflächen im Bereich I ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden (siehe Anlage). Um die Eingriffsintensität zu verringern, soll die Bepflanzung der Freiflächen mit standortheimischen Gehölzen nach der dieser Begründung als Anhang beigelegten Pflanzliste erfolgen. Darüberhinaus sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Mit ihrer Hilfe wird im Plangebiet ein Ausgleich von 83 % erbracht.

Gegenüber der ursprünglichen Planung konnte der Ausgleich durch Vergrößerung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von 71 % auf 83 % erhöht werden.

Durch die Nutzung des vorhandenen Wirtschaftsweges für die Erschließung des Gebietes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, bezogen auf die Erschließungsflächen, weitgehend vermieden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf privaten Grünflächen im Süden des Plangebietes, die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Zu jedem Grundstück, auf dem Eingriffe erfolgen, gehören Teilflächen dieser Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Auf der im Nordwesten des Bereichs I gelegenen sowie auf der im Südosten

gelegenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird festgesetzt (siehe Anlage, Fläche C.):

Anlegen und Erhalten einer freiwachsenden Hecke aus standortheimischen Gehölzen nach der als Anhang
beigefügten Pflanzliste durch Anpflanzung
von

50 Sträuchern je 100 m², je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch.

Auf der im Südwesten des Planbereichs I gelegenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird festgesetzt (siehe Anlage, Fläche: D.):

Anlegen und Erhalten einer Obstwiese durch Anpflanzung von

1 hochstämmigen Obstbaum je 100 m²
der Sortierung 10/12

oder Anpflanzen und Erhalten von

1 einheimischen Laubbaum je 100 m²
der Sortierung 10/12

und

Herstellen von Befestigungen der Bäume.
Ausnahmsweise können anstelle eines Baumes standortheimische Straucharten, in Gruppen zusammengefaßt, zugelassen werden. sofern sich die Gruppe über mindestens 5 m² erstreckt.

Der Boden unter den Bäumen soll extensiv als Mähwiese mit ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr (oder als Viehweide mit geringem Viehbestand) genutzt werden.

Anlage Burbach-Bereich I

Eingriffsbilanzierung

Änderung der Abgrenzungssatzung nach § 34 Abs. (4) Ziff. 3 BauGB / § 4 Abs. (2a) BauGB Maßnahmengesetz

Plangebiet: Burbach I **Größe: 11.910 m²** **Datum: 27.11.1998**

Kurze Erläuterung:

Fläche Nr. 1: - Umwandlung von Hausgärten in Flächen für Wohnbebauung sowie Ausgleichsflächen

Fläche Nr. 2: - Umwandlung einer überwiegend mit Laub- u. Nadelgehölzen bestandenen privaten Grünfläche in Flächen für Wohnbebauung sowie Ausgleichsflächen

Fläche Nr. 3: - Umwandlung einer Obstwiese in Flächen für Wohnbebauung sowie Ausgleichsflächen

Fläche Nr. 4: - Umwandlung einer Hecke in Flächen für Wohnbebauung sowie Ausgleichsflächen

Fläche Nr. 5: - Umwandlung einer Pferdeweide in Flächen für Wohnbebauung sowie Ausgleichsflächen

Fläche Nr. 6: - vorhandener Wirtschaftsweg wird Erschließungsstraße

A. Ausgangszustand des Plangebietes

1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code (lt. Biotop-typen-liste)	Biotoptyp bzw. Flächentyp	Fläche (m²)	Aus-gangs-wert	Kor-rek-tur-wert	Ge-samt-wert (Sp.5 + Sp.6)	Einzel-flächen-wert (Sp.4 x Sp 7)
1.	11.	Hausgarten	2.505	3	+1	4	10.020
2.	29.	Laub-Nadel-Mischwald auf privater Grünfläche	2.180	5	0	5	10.900
3.	17.	Obstwiese	1.980	7	0	7	13.860
4.	35.	Hecke	450	6	+1	7	3.150
5.	19.	Pferdeweide	3.055	3	+1	4	12.220
6.	1.	Wirtschaftsweg	1.740	1	0	1	1.740
						Gesamtflächenwert A (Summe Spalte 8):	51.890

B. Zustand des Plangebietes gemäß den Festsetzungen der Änderung der Abgrenzungssatzung

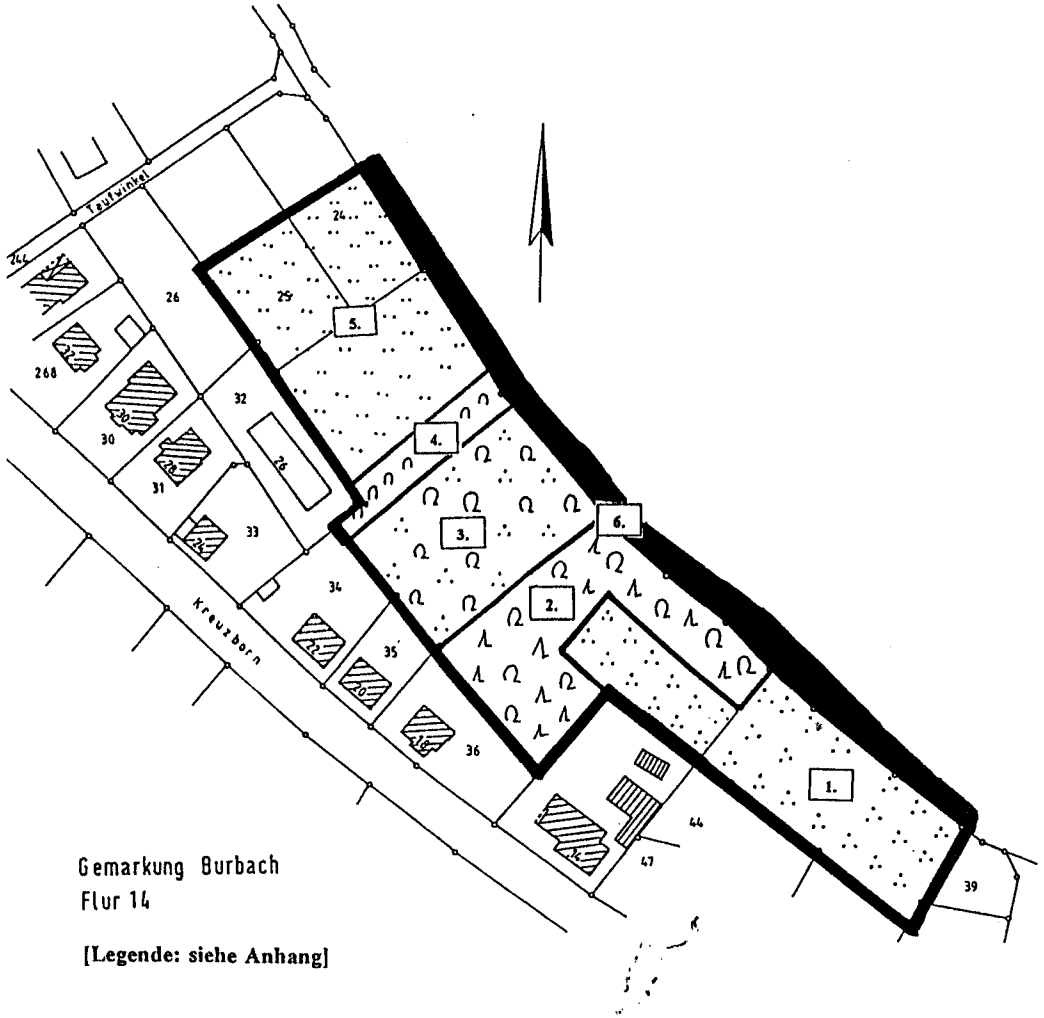
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code (lt. Biotop-typen-liste)	Biotoptyp bzw. Flächentyp	Fläche (m²)	Aus-gangs-wert	Kor-rek-tur-wert	Ge-samt-wert (Sp. 5 + Sp. 6)	Einzel-flächen-wert (Sp. 4 x Sp. 7)
A.	1.	Überbaubare Fläche	1.200	1	-1	0	0
B.	11.	Hausgarten	4.980	3	+1	4	19.920
C.	35.	Naturhecke	1.930	6	0	6	11.580
D.	17./34./ 35.	Fläche mit Festsetzungen zur Bepflanzung	1.780	6	0	6	10.680
E.	1.	Straßenfläche	1.740	1	-1	0	0
F.	11.	Fläche mit Leitungsrecht	280	3	0	3	840
						Gesamtflächenwert B (Summe Spalte 8):	43.020

C. Gesamtbilanz

Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A	-8.870
Ausgleich in %	**83**

Plangebiet: Burbach I

A. Ausgangszustand

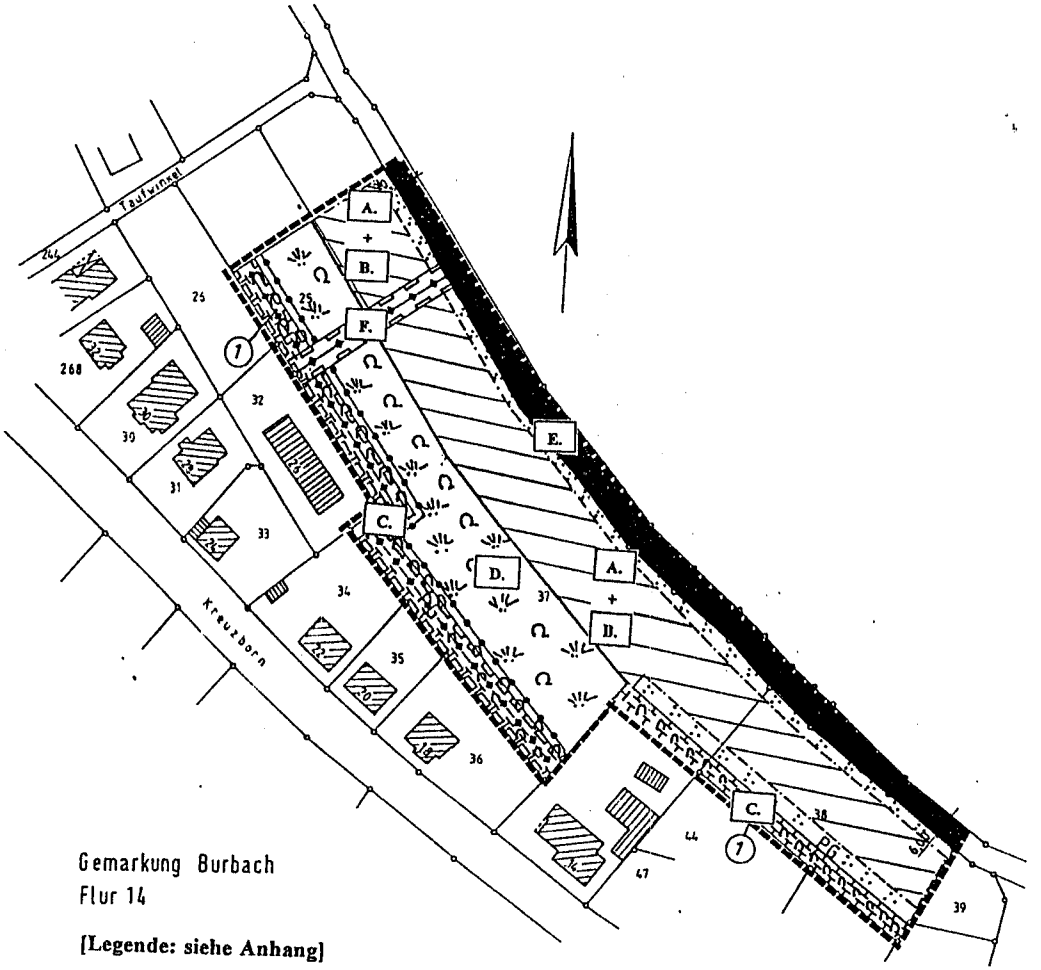


Gemarkung Burbach
Flur 14

[Legende: siehe Anhang]

B. Zustand gemäß der Festsetzungen der Änderung der Abgrenzungssatzung

nach § 34 Abs. (4) Ziff. 3 BauGB bzw. § 4 Abs. (2a) BauGB Maßnahmengesetz



Gemarkung Burbach
Flur 14

[Legende: siehe Anhang]

2.1.11 Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen im Plangebiet sind seitens der Gemeinde Burbach nicht erforderlich, da sich die betroffenen Grundstücke im Besitz eines Eigentümers befinden und bereits erschlossen sind.

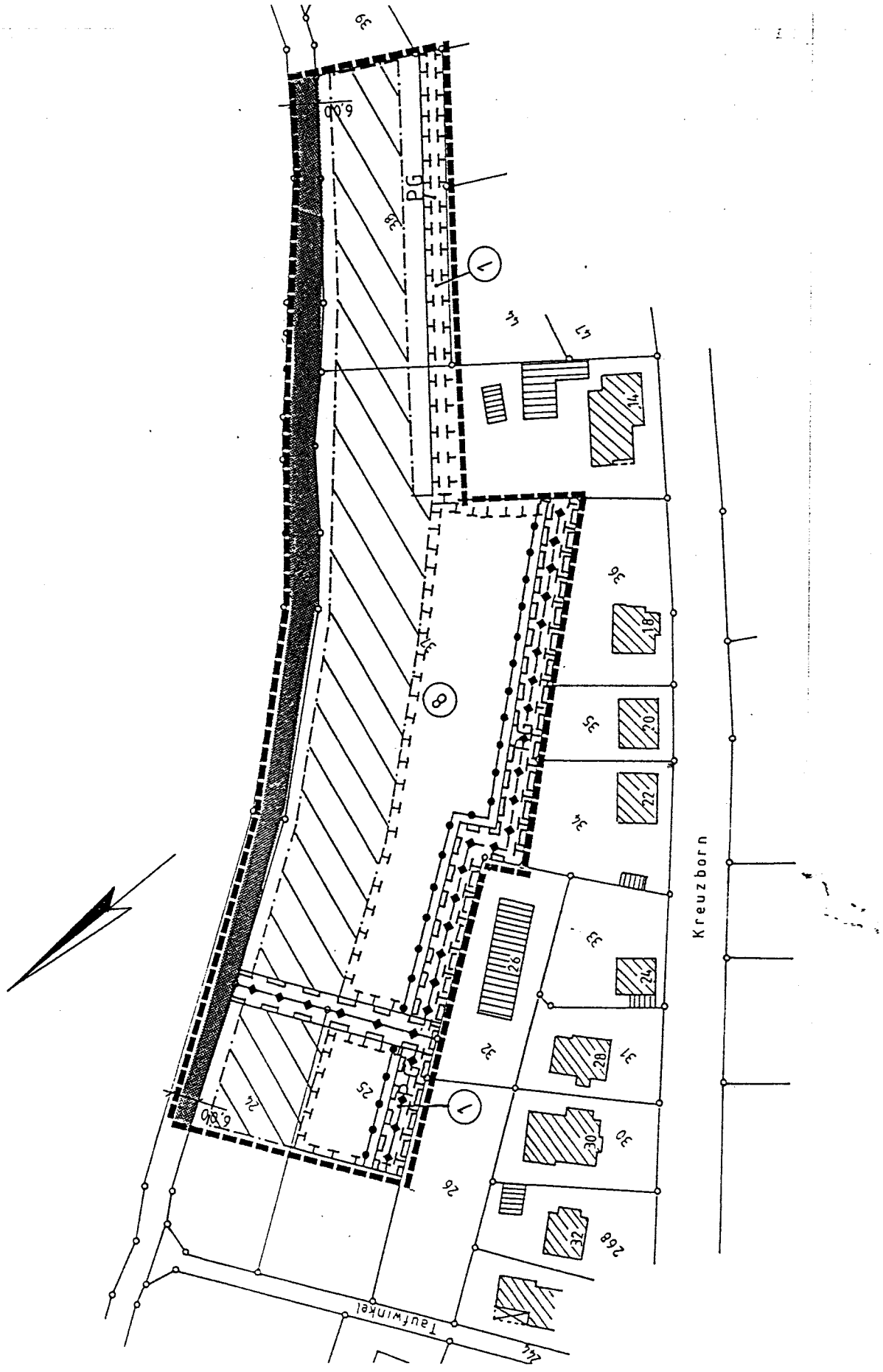
2.1.12 Denkmalschutz

Denkmalwerte, oberirdischer oder unterirdischer Anlagen sind im Plangebiet nicht bekannt. Vorsorglich wird folgender Hinweis mit in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Burbach als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

2.1.13Plan

Legende und Planzeichen siehe Begründungsanhang.



3.0 Begründungsanhang

3.1 Legende zu den Plänen "Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung"

3.2 Pflanzlisten

3.3 Legenden und Planzeichen zu den Plänen der Abgrenzungssatzung

Der Bürgermeister

Droege

Legende:


versiegelte Flächen (z.B. Straßen, Wege)


Gebäude bzw. überbaubare Fläche


Hausgarten


Acker


Grünland, allgemein


Extensivgrünland


Brachflächen


Obstwiese


Streuobstwiese


Feuchtgrünland


Feuchtgebiet


Gewässer (z.B. Bach, Graben)


Laubbäume


Nadelbäume


Sträucher, Gebüsche, Hecken

weitere Planzeichen: siehe Planzeichenerklärung der Abgrenzungssatzung

PFLANZLISTE - TEIL I

BÄUME / EIGENSCHAFTEN/ STANDORT - ANSPRÜCHE	standortgerecht	an stehenden Gewässern	an fließenden Gewässern	Windschutzpflanzung	geeig.f.einreihige Hecke	Straßenbepflanzung	Bienenweide	Früchtetragend	max. Wuchshöhe (in m)	max. Wuchsbreite (in m)	Wurzelform	giftige Früchte oder Pflanzenteile	Besonnung: ●● Schatten 0● Halbschatten 00 Sonne
Ahorn Berg- (Acer pseudo-platanus)							X		35	20	Herz		00 - ●●
Feld- (Acer campestre)					X		X		15	6	Herz		00 - ●●
Spitz-(Acer platanoides)				X		X	X		28	10	Herz		00 - 0●
Bergulme (Ulmus glabra)				X					35	20			00 - 0●
Birke (Betula pendula)									25	6	flach		00
Buche (Fagus sylvatica)					X			X	35	25	Herz		00 - ●●
Eberesche (Sorbus aucuparia)				X			X	X	15	6	Herz	(!)	00 - 0●
Esche (Fraxinus exelsior)			X			X			35	15	tief		00
Eiche Stiel- (Quercus robur)				X			X	X	30	20	tief		00
Trauben- (Q. petraea)				X		X	X	X	30	20	tief		00
Hainbuche (Carpinus betulus)				X	X	X			20	10	Herz		00 - ●●
Kiefer (Pinus sylvestris)									35	15	flach		00 - 0●
Linde Sommer-(Tilia platyphyllos)						X	X		30	20	Herz		00
Winter-(Tilia cordata)						X	X		30	20	Herz		00
Schwarzerle(Alnus glutinosa)		X	X				X		25	6	Herz		00 - ●●
Traubenkirsche(Prunus padus)				X		X	X	X	15	8	Herz		00 - ●●
Vogelkirsche (Prunus avium)							X	X	20	8	tief		00
Weide Bruch-(Salix fragilis)		X	X						20	15	flach		00
Bastard-(S.fragilis x alba)		X	X						20	15	flach		00
Sal- (Salix caprea)			X				X		8	6	flach		00
Wildapfel (Malus sylvestris)							X	X	12	6			00 - 0●
Wildbirne (Pyrus pyraster)							X	X	20	6			00 - 0●
Zitterpappel (Populus tremula)			X						25	15	flach		00

Anmerkung: (!) = bedingt giftig ! = giftig !! = sehr giftig

PFLANZLISTE - TEIL II

STRÄUCHER / EIGENSCHAFTEN/ STANDORT - ANSPRÜCHE	standortgerecht	an stehenden Gewässern	an fließenden Gewässern	Windschutzpflanzung	geeig.f.einreihige Hecke	Straßenbepflanzung	Bienenweide	Früchtetragend	max. Wuchshöhe (in m)	max. Wuchsbreite (in m)	Wurzelform	giftige Früchte oder Pflanzenteile	Besonnung: ●● Schatten 0● Halbschatten 00 Sonne
Alpenjohannisbeere (Ribes alpinum)					X		X	X	2	1	flach		00 - ●●
Besenginster (Sarathamnus scoparius)									2	2		!	00
Brombeere (Rubus fructicosus)							X	X	2	3			00 - ●●
Buchsbaum (Buxus sempervirens)					X				8				00 - ●●
Faulbaum (Rhamnus frangula)		X	X				X		5	3		!	0● - ●●
Filzrose (Rosa tomentosa)						X	X	X	3				00
Hartriegel [Roter] (Cornus sanguinea)			X				X		4	3			00 - ●●
Hasel (Corylus avellana)			X				X	X	5	5			0● - ●●
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)								X	3	3		(!)	00 - ●●
Himbeere (Rubus ideaus)								X	2	0,5			00 - 0●
Holunder Schwarzer (Sambucus nigra					X		X	X	6	5	flach		00 - ●●
Roter (S. racemosa)								X	4	3	flach		00 - 0●
Hundsrose (Rosa canina)					X	X	X	X	3		tief		00
Immergrün [Kleines] (Vinca minor)										0,2²			0● - ●●
Kratzbeere (Rubus caesius)								X	2				
Kreuzdorn (Rhamnus catharticus)							X		6	4		!	00 - 0●
Schlehe (Prunus spinosa)							X	X	4	4	tief		00 - 0●
Schneeball [Gemeiner] (Virburnum opulus)			X				X	X	4	2	flach	(!)	0● - ●●
Seidelbast (Daphne mezereum)									1			!!	0●
Wacholder (Juniperus communis)								X	6				00
Weide Grau- (Salix cinerea)		X	X				X		5		flach		00
Öhrchen- (S. aurita)		X	X				X		2		flach		00
Mandel- (S. triandra)							X		10		flach		00
Weinrose (Rosa rubiginosa)					X	X	X	X	3		tief		00
Weißdorn Eingriffliger (Crataegus monogyna)				X	X			X	8		tief		00 - 0●
Zweigriffliger (C. oxyacantha)				X	X			X	8				00 - 0●

Anmerkung: (!) = bedingt giftig ! = giftig !! = sehr giftig